



INHALT: Regierungssitzung – Veröffentlichungen

21. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 13. Juni 2023

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung wird erlassen und der Kundmachung des Erlasses über Regierungsanträge und die Veröffentlichung von Informationen über Regierungsbeschlüsse zugestimmt.

Der Kundmachung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung 2023 geändert wird, wird zugestimmt.

Der Planung, Organisation und Durchführung des Diplomlehrgangs für Personal in außerschulischen Jugendeinrichtungen und des Zertifikatslehrgangs Sexualpädagogik – Sexuelle Bildung zwischen dem Land Vorarlberg und der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungsges.m.b.H wird zugestimmt

Die Marktgemeinde Lustenau (Umbau Jugendhaus „dô“), die Gemeinde Meiningen (Neubau Offene Jugendarbeit), der Verein Netzwerk „Double Check“ (Kultur-Initiativen „Freie Fahrt zur Kultur“ und „Kultur im Jetzt“), verschiedene Vorarlberger Gemeinden (Betriebskostenförderungen zu den Jahreskosten 2021 der Abwasserbeseitigungsanlagen), die Berufs- und Bildungsinformationsstelle (BIFO) (Projekt „Bildungsberatung Vorarlberg“) und die Gemeinde Tschagguns (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung) erhalten eine finanzielle Unterstützung. Verschiedenen Antragsstellern (Umweltrelevante Investitionskosten) werden Beiträge gewährt.

Für die Generalsanierung des Denkmalobjekts „Haus am Münster“ in Schruns werden Beiträge gewährt.

Der Auftrag für die Erstellung des Sportjahrbuches wird vergeben und der Digitalisierung des Ökoprot - Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichtes zugestimmt.

Der Förderung von digitalen Innovationsprojekten in Vorarlberg wird zugestimmt.

Die Aufträge für die notwendigen rechtlichen und bauwirtschaftlichen Beratungsleistungen im Rahmen des Entlastungsprojektes Stadttunnel Feldkirch, die Belagsinstandsetzungsarbeiten der Montlinger Straße und die Asphaltreparaturmaterialien für die Fahrbahninstandhaltung der Vorarlberger Landesstraßen werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat am 7. Juni 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Landtag hat am 7. Juni 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Der Landtag hat am 7. Juni 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 7. Juni 2023 ein Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. August 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

